



### Verwaltungskostensatzung der Stadt Heringen (Werra)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

#### § 1

##### Kostenpflichtige Amtshandlung

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### § 2

##### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:



§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Heringen (Werra).

### § 5

#### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



### § 6

#### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7

#### Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8

#### Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20,- bis 600,-
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,- bis 300,-
2a.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand s. Abs. 2



3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,-
4.	Beglaubigung von Unterschriften	6,-
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,-
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,-
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,60
7.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,80
8.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	30,-
9.	Bescheinigungen	5,- bis 20,-
10.	Ersatzstück einer Hundesteuermarke	3,-
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,- bis 2.500,-
12.	Schriftliche Auskünfte über	
	a) den Erschließungszustand	20,-
	b) den Wert eines Grundstücks	20,-
13.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,- bis 1.000,-
14.	Schriftliche Auskünfte mit Zeichnungen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken	15,- bis 25,-
15.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,-
16.	Genehmigung zur einmaligen Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	10,-



17. Genehmigung zum Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Kränen, Maschinen, Containern) im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche 20,-
18. Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen zur Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Kennz. 261 GebOST)

Absicherungsmaßnahmen	<b>Ohne</b> Ortsbesichtigung oder höheren Verwaltungsaufwand	<b>mit</b> Ortsbesichtigung <b>oder</b> höherem Verwaltungsaufwand	<b>mit</b> Ortsbesichtigung <b>und</b> höherem Verwaltungsaufwand
geringen Ausmaßes	20,-		
mittleren Ausmaßes	30,-	50,-	70,-
größeren Ausmaßes	40,-	70,-	100,-
umfangreicher Art	100,- bis 300,-		
Verlängerungen	20,-		

### Erläuterungen:

#### Höherer

#### Verwaltungsaufwand:

entsteht insbesondere durch die Erstellung individueller Beschilderungs-, Umleitungs-, oder Lagepläne durch die anordnende Behörde

#### Geringes Ausmaß:

- geringfügige Fahrbahneinengung
- Arbeiten im Gehwegbereich
- Aufstellen von Baugerüsten

#### Mittleres Ausmaß:

- kleinere halbseitige Sperrung
- einfache Vollsperrung (ohne Umleitungen)
- Arbeiten geringeren Ausmaßes mit Fußgänger- / Radfahrnotwegen

#### Größeres Ausmaß:

- halbseitige Sperrung über lange Strecken, mehrere Straßenzüge oder mit Zusatzbeschilderung
- Vollsperrung üblicher Art (mit Umleitungsbeschilderung, evtl. Planskizzen usw.)

#### Umfangreiche

#### Maßnahmen:

- mehrere unterschiedliche Umleitungen
- komplizierte Verkehrslenkung/-führung
- Zusammenarbeit mehrerer Straßenverkehrsbehörden



- |     |  |                               |
|-----|--|-------------------------------|
| 19. | Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten u. ä. auf oder über städtischem Boden  | 50,- bis 300,-                |
| 20. | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  |                               |
|     | a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel   | 1,-                           |
|     | mindestens pro Antrag  | 50,-                          |
|     | höchstens pro Antrag   | 2.500,-                       |
|     | b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen stadteigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel  | 0,50                          |
|     | mindestens pro Antrag  | 25,-                          |
|     | höchstens pro Antrag   | 2.500,-                       |
| 21. | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3                                       | 40,- bis 100,-                |
| 22. | Durchführung eines Widerspruchverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages          |                               |
|     | mindestens   | 25,-                          |
|     | höchstens  | 2.500,-                       |
| 23. | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurück genommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,  |                               |
|     | mindestens   | 12,50                         |
|     | höchstens  | 1.250,-                       |
| 24. | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch alleine gegen eine Kostenentscheidung gerichtete war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, |                               |
|     | mindestens   | 12,50                         |
|     | höchstens  | 1.250,-                       |
| 25. | Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsurlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz  | nach Zeitaufwand<br>s. Abs. 2 |



- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde

für alle Beschäftigten je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten

Die Gebühr nach Zeitaufwand richtet sich nach dem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf dieser Gebührensätze erhoben.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Heringen (Werra) vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.05.2003, außer Kraft.

Diese Satzung ist ausgefertigt.

Heringen (Werra), 23.06.2017

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
gez.  
Daniel Iliev  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
gez.  
Johannes Beyer  
Erster Stadtrat